

Stadt Füssen
Landkreis Ostallgäu



Außenbereichssatzung
gemäß § 35 Abs. 6 BauGB
Pilgerschrofenweg Ost – erste Änderung und Erweiterung

in der Fassung vom 05.11.2019

Inhalt:

- Satzung
- Planzeichnung M = 1 : 1000
- Begründung

| | |
|--|--|
| Städtebau/ Bauleitplanung: | |
| Büro für kommunale Entwicklung - abtplan Thomas Haag, M. A. Architekt Hirschzeller Straße 8, 87600 Kaufbeuren | Telefon: 08341 – 99727.0 Fax: 08341 – 99727.20 E-Mail: info@abtplan.de |

Stadt Füssen

Außenbereichssatzung gemäß § 35 Abs. 6 BauGB Pilgerschrofenweg Ost – erste Änderung und Erweiterung

Präambel

Die Stadt Füssen erlässt auf Grund des § 2 Abs. 1 Satz 1 und der §§ 9 und 10 des Baugesetzbuches – BauGB – in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) sowie des Art. 81 der Bayer. Bauordnung – BayBO – (BayRS 2132-1-B), des Art. 3 Bayer. Naturschutzgesetz – BayNatSchG – (BayRS 791-1-U) und des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern – GO – (BayRS 2020-1-1-I) folgende

Außenbereichssatzung gemäß § 35 Abs. 6 BauGB Pilgerschrofenweg Ost – erste Änderung und Erweiterung**§ 1 Räumlicher Geltungsbereich**

Der Geltungsbereich liegt am östlichen Rand der Ortslage Füssen, entlang der Straße Untere Weidach. Es beinhaltet die Grundstücke bzw. Teilflächen (TF) der Grundstücke mit der Fl. Nr. 1648, 1650/3, 1650/4, 1651, 1651/1, 1654, 1654/3, 1655/2, und 1655/3, alle Gemarkung Füssen. Er weist eine Fläche von ca. 0,4 ha auf. Maßgeblich ist die Planzeichnung für die Außenbereichssatzung gemäß § 35 Abs. 6 BauGB Pilgerschrofenweg Ost – erste Änderung und Erweiterung in der Fassung vom 05.11.2019.

§ 2 Bestandteile der Satzung

Die Satzung besteht aus den nachfolgenden textlichen Festsetzungen, der Planzeichnung und der Begründung, jeweils in der Fassung vom 05.11.2019.

§ 3 Vorhaben und deren Zulässigkeit

Innerhalb der in § 1 festgelegten Satzungsgrenzen richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Wohnzwecken dienenden Vorhaben, kleinen Handwerks- und Gewerbebetrieben nach § 35 Abs. 6 i. V. m. § 35 Abs. 2 BauGB.

Der Errichtung, Änderung und Nutzungsänderung von Wohnzwecken dienenden Vorhaben, kleinen Handwerks- und Gewerbebetrieben kann nicht entgegengehalten werden, dass sie einer Darstellung des Flächennutzungsplanes für Flächen für die Landwirtschaft oder Wald widersprechen oder die Entstehung oder Verfestigung einer Splittersiedlung befürchten lassen.

Von der Satzung bleibt die Anwendung des § 35 Abs. 4 BauGB unberührt.

§ 4 Textliche Festsetzungen

Die textlichen Festsetzungen der bestehenden Außenbereichssatzung gemäß § 35 Abs. 6 BauGB für den Bereich Pilgerschrofenweg Ost bleiben bestehen.

§ 5 Hinweise**Abfallentsorgung**

Soweit Grundstücke nicht unmittelbar an Straßen angrenzen, die von Müllfahrzeugen angefahren werden, sind die Mülltonnen aus diesen Grundstücken an die anfahrbaren Straßen zur Leerung aufzustellen.

Wasserversorgung

Für die Wasserversorgung gilt die jeweils geltende Fassung der Satzung über die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung mit Beitrags- und Gebührensatzung der Stadt Füssen.

Abwasserentsorgung

Die Entwässerung erfolgt im Mischsystem zur Verbandskläranlage der Stadt Füssen. Für die Entwässerung gilt die jeweils geltende Fassung der Satzung für öffentliche Entwässerungseinrichtungen mit Beitrags- und Gebührensatzung der Stadt Füssen.

Oberflächenwasserschutz

Laut Wasserwirtschaftsamt Kempten wird das Plangebiet bei HQ 100 nicht überschwemmt, bei HQ Extrem hingegen wird das Baugebiet überschwemmt. Die Bauwerber sind auf die Gefahren hinzuweisen. Eine Hochwasser angepasste Bauweise wird empfohlen.

Emissionen:

Bei der Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Betriebe sowie der angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen können trotz ordnungsgemäßer Nutzung Staub-, Lärm und Geruchsemissionen auftreten. Diese sind zu dulden.

Die Emissionen von Kuhglocken, ebenso von Kirchturmglöckchen oder -uhren, sind ebenfalls zu dulden.

Mögliche Bepflanzungen entlang von landwirtschaftlichen Grundstücken sind so durchzuführen, dass bei deren Nutzung keine Beeinträchtigung durch Schattenwurf und Wurzelwerk entstehen. Die Grenzabstände bei landwirtschaftlichen Grundstücken nach Art. 48 ABGB sind einzuhalten. Auf den privaten Verkehrsflächen wird zum Schutz von Boden und Grundwasser und der angrenzenden Vegetation empfohlen, auf den Einsatz von Streusalz und anderen ätzenden Stoffen zu verzichten. Alternativ sollen nicht ätzende, abstumpfende Streumittel (z. B. Sand, Splitt) verwendet werden.

Denkmalschutz:

In der Nähe befindet sich keine verzeichneten Denkmäler. Dennoch wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass eventuell zu Tage tretende Bodendenkmäler der Meldepflicht gemäß Art. 8 Abs. 1 – 2 DSchG unterliegen, siehe auch nachfolgende Zitate des Art. 8 Abs. 1 und 2 DSchG.

„Art. 8 Abs. 1 DSchG:

Wer Bodendenkmäler auffindet, ist verpflichtet, dies unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen. Zur Anzeige verpflichtet sich auch der Eigentümer und der Besitzer des Grundstücks, sowie der Unternehmer und der Leiter der Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben. Die Anzeige eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Nimmt der Finder an den Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben, aufgrund eines Arbeitsverhältnisses teil, so wird er durch Anzeige an den Unternehmer oder den Leiter der Arbeiten befreit.

Art. 8 Abs. 2 DSchG:

Die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Untere Denkmalschutzbehörde die Gegenstände vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.“

Zu verständigen ist das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege, Dienststelle Thierhaupten, Klosterberg 8, 86672 Thierhaupten, Tel. 08271/8157-38; Fax 08271/8157-50; E-Mail: DST_Thierhaupten@blfd.bayern.de oder die zuständige Untere Denkmalschutzbehörde.

Ausgleichsmaßnahmen / Freiflächengestaltung:

Bauvorhaben im Außenbereich gem. § 35 BauGB sind aufgrund ihrer Auswirkungen auf Natur und Landschaft als Eingriff gemäß der Definition des Bayerischen Naturschutzgesetzes zu werten und ökologisch auszugleichen. Zur landschaftlichen Einbindung der jeweiligen Bauvorhaben ist eine wirksame Eingrünung durchzuführen. Dem Antrag auf Baugenehmigung ist ein qualifizierter Freiflächengestaltungsplan mit Flächenbilanzierung bzgl. der neu zu versiegelnden Flächen und, falls erforderlich, der Ausgleichsmaßnahmen beizulegen (Maßstab 1 : 200, Angabe Gehölzbestand, die zu entfernende Vegetation, Abgrabungen, Aufschüttungen, bauliche Anlagen wie Stützmauern, Stufen, Rampen u. ä., Erschließungsflächen wie Ein- und Ausfahrten, Stellplätze (einschließlich der Art der Befestigung der Flächen) und geplante Neupflanzungen mit Angabe Baum-Art und Pflanzgröße). Die Anwendung der Eingriffsregelung hat vorhabenbezogen im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens zu erfolgen.

§ 6 Inkrafttreten

Die Außenbereichssatzung gemäß § 35 Abs. 6 BauGB Pilgerschrofenweg Ost – erste Änderung und Erweiterung tritt mit der Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses in Kraft.

Füssen, den **25. Aug. 2020**



Maximilian Eichstetter, Erster Bürgermeister



Begründung

1. Anlass und Zweck der Planung

Eine Außenbereichssatzung kann erlassen werden, wenn die Voraussetzungen des § 35 Abs. 6 BauGB erfüllt sind. Demnach kann für bebaute Bereiche im Außenbereich, die nicht überwiegend landwirtschaftlich geprägt sind und in denen eine Wohnbebauung von einigem Gewicht vorhanden ist, durch Satzung bestimmt werden, dass Wohnzwecken dienenden Vorhaben nicht entgegengehalten werden kann, dass sie einer Darstellung im Flächennutzungsplan über Flächen wie Landwirtschaft oder Wald widersprechen oder die Entstehung oder die Verfestigung einer Splittersiedlung befürchten lassen. Im Bereich der gegenständlichen Planung existiert bereits eine Außenbereichssatzung. Außerdem ist dort eine Wohnbebauung von einigem Gewicht vorhanden. Im Umfeld besteht ein baulicher Zusammenhang, der derzeit etwa ein halbes Dutzend Wohngebäude umfasst. Im Zuge des Wandels der Landwirtschaft sind eine Nachnutzung eines landwirtschaftlich genutzten Gebäudes wie der abzureißenden Scheune sowie potenzielle Erweiterungsflächen zu regeln. Außerdem soll eine maßvolle Nachverdichtung ermöglicht werden. Daher hat sich die Stadt dazu entschlossen, die gegenständliche Satzung aufzustellen.



Abbildung 1: Lageplan der gegenständlichen Planung, unmaßstäblich

2. Übergeordnete Planung (FNP, Regionalplan, Landesentwicklungsprogramm)

Die Stadt Füssen verfügt über einen Flächennutzungsplan. In diesem sind für den gegenständlichen Geltungsbereich landwirtschaftliche Flächen dargestellt. Die Darstellung reicht bis zur Gebietsgrenze.

Die Stadt Füssen gehört gemäß Regionalplan zum Alpengebiet. Gemäß Regionalplan liegt das Plangebiet im Landschaftsschutzgebiet Forggensee und benachbarte Seen. Mit der vorliegenden Planung werden für den regionalen Wohnungsbedarf Bauplätze in Anbindung an bestehende Siedlungsstrukturen geschaffen. Da in einem von zwei Bauplätzen lediglich ein Ersatzbau für eine bestehende Scheune geplant ist, ist nicht davon auszugehen, dass überregionale Schutzflächen beeinträchtigt werden.

3. Planung

Eine Außenbereichssatzung kann erlassen werden, wenn die Voraussetzungen des § 35 Abs. 6 BauGB erfüllt sind. Demnach kann für bebaute Bereiche im Außenbereich, die nicht überwiegend landwirtschaftlich geprägt sind und in denen eine Wohnbebauung von einigem Gewicht vorhanden ist, durch Satzung bestimmt werden, dass Wohnzwecken dienenden Vorhaben nicht entgegengehalten werden kann, dass sie einer Darstellung im Flächennutzungsplan über Flächen wie Landwirtschaft oder Wald widersprechen oder die Entstehung oder die Verfestigung einer Splittersiedlung befürchten lassen. Im Bereich der gegenständlichen Planung existiert bereits eine Außenbereichssatzung. Außerdem ist dort eine Wohnbebauung von einigem Gewicht vorhanden. Im Umfeld besteht ein baulicher Zusammenhang, der derzeit etwa ein halbes Dutzend Wohngebäude umfasst. Im Zuge des Wandels der Landwirtschaft sind eine Nachnutzung eines landwirtschaftlich genutzten Gebäudes wie der abzureißenden Scheune sowie potenzielle Erweiterungsflächen zu regeln. Außerdem soll eine maßvolle Nachverdichtung ermöglicht werden. Daher hat sich die Stadt dazu entschlossen, die gegenständliche Satzung aufzustellen.

Das hier definierte Satzungsgebiet ist mit einer geordneten städtebaulichen Entwicklung vereinbar, da der räumliche Geltungsbereich nicht wesentlich über die vorhandene Siedlungssituation hinausgreift, sondern lediglich die in der Örtlichkeit ablesbare Struktur ergänzend abrundet.

Art und Maß der baulichen Nutzung sowie die Gestaltung der Gebäude sind entsprechend der bestehenden Bebauung und des § 35 Abs. 6 Satz 1 des Baugesetzbuches festgesetzt. Zusätzliche Erschließungsmaßnahmen oder bodenordnerische Maßnahmen sind nicht erforderlich und vorgesehen. Besondere grünordnerische Maßnahmen sind nicht vorgesehen.

Die nach § 35 Abs. 6, Satz 4, Nr. 2 und 3 BauGB genannten Umweltbelange werden nicht beeinträchtigt.

4. Denkmalpflege / Einriffsregelung

In der Nähe befinden sich keine verzeichneten Denkmäler. Dennoch wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass eventuell zu Tage tretende Bodendenkmäler der Meldepflicht gemäß Art. 8 Abs. 1 – 2 DSchG unterliegen, siehe auch nachfolgende Zitate des Art. 8 Abs. 1 und 2 DSchG.

„Art. 8 Abs. 1 DSchG:

Wer Bodendenkmäler auffindet, ist verpflichtet, dies unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen. Zur Anzeige verpflichtet sich auch der Eigentümer und der Besitzer des Grundstücks, sowie der Unternehmer und der Leiter der Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben. Die Anzeige eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Nimmt der Finder an den Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben, aufgrund eines Arbeitsverhältnisses teil, so wird er durch Anzeige an den Unternehmer oder den Leiter der Arbeiten befreit.

Art. 8 Abs. 2 DSchG:

Die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Untere Denkmalschutzbehörde die Gegenstände vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.“

Zu verständigen ist das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege, Dienststelle Thierhaupten, Klosterberg 8, 86672 Thierhaupten, Tel. 08271/8157-38; Fax 08271/8157-50; E-Mail: DST_Thierhaupten@blfd.bayern.de oder die zuständige Untere Denkmalschutzbehörde.

Eine überschlägige Prüfung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB und § 1a BauGB genannten Schutzgüter hat unter den gegebenen Umständen keine Beeinträchtigungen dieser ergeben. Der Leitfaden „Eingriffsregelung in der Bauleitplanung“ sieht für Verfahren nach § 35 BauGB keine Anwendung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung vor. Die BayKompV findet Anwendung.

5. Erschließung / Technische Infrastruktur / Hinweise

Anbindung:

Die öffentliche Widmung des Pilgerschrofenweges, der das Plangebiet mit der Ortslage Füssen verbindet, endet am Lechuferweg. Der Lechuferweg ist öffentlich gewidmet als beschränkt öffentlicher Weg nur für Fußgänger. Das Grundstück mit der Fl. Nr. 1651, Gemarkung Füssen, auf dem einer der neuen Bauplätze im Plangebiet liegt, liegt zwar an der Straße Untere Weidach, Fl. Nr. 1982/10, Gemarkung Schwangau. Die Zufahrt zu dieser Straße ist jedoch durch das nicht öffentlich gewidmete Grundstück mit der Fl. Nr. 1654, Gemarkung Füssen, unterbrochen. Das besagte Grundstück wird allerdings in der gegenständlichen Planung als öffentliche Verkehrsfläche festgesetzt.

Im übrigen wird auf die zugrundeliegende Außenbereichssatzung gemäß § 35 Abs. 6 BauGB für den Bereich Pilgerschrofenweg Ost verwiesen. Dort heißt es in der Begründung:

„Die Fläche der Außenbereichssatzung wurde in der Vergangenheit hinsichtlich der Ver- und Entsorgung voll erschlossen und gesichert. Die wegemäßige Erschließung ist ebenfalls vorhanden. Zusätzliche Ausbaumaßnahmen sind nicht vorge-sehen bzw. erforderlich.“

Forstwirtschaft:

Das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Kaufbeuren, teilte mit Schreiben vom 02.09.2019 zum Ver-fahren, Bereich Forsten, wie folgt mit:

*„Östlich angrenzend an den Geltungsbereich der Außenbereichssatzung befindet sich auf dem Grundstück Fl.-Nr. 1982/0, Gemarkung Schwangau, ein Wald im Sinne des Waldgesetzes für Bayern (Art. 2 BayWaldG). Es handelt sich um einen mittelalten Laubmischwald, u. a. aus Birken, Weiden, Pappeln, Bergahorn und Linden sowie einzelnen Fichten. Die geringste Entfernungen zwischen diesem Wald und den neu geplanten Gebäuden sowie dem Bestands-gebäude auf den Grundstücken Fl.-Nrn. 1648/0 und 1651/0, beide Gemarkung Füssen, betragen zwischen 10 und 20 Metern. Die Waldbäume können auf diesem Standort Höhen von über 30 Metern erreichen, so dass die Bau-grenzen innerhalb des Baumfallbereichs des Waldes liegen. Da der Waldbestand aber aktuell als stabil einzustufen ist und den Gebäuden nicht in den Hauptwindrichtungen Südwest bis Nordwest vorgelagert ist, schätzen wir die **Gefahr für die sich in den Gebäuden aufhaltenden Menschen als aktuell gering ein.***

*Diese Gefährdungslage durch den benachbarten Wald kann sich aber künftig erhöhen, da viele der vorhandenen Baumarten, insbesondere Birken, Weiden und Pappeln, eher kurzlebig sind und im Alter häufig von Pilzarten befallen werden, die zu destabilisierenden Stamm- und Wurzelfäulen führen. Es sollte deswegen sichergestellt werden, dass regelmäßige Verkehrssicherungskontrollen durchgeführt und instabile Bäume rechtzeitig entfernt werden. **Wir empfeh-len deswegen, dass die betroffenen Baugrundstückseigentümer mit dem Bewirtschafter des benachbarten Waldes (Wasserwirtschaftsamt Kempten) vor Baubeginn eine Privatrechtliche Regelung hinsichtlich der Verkehrssicherung tref-fen** (z. B. dinglich gesicherte Übernahme der Verkehrssicherungspflicht durch die Baugrundstückseigentümer). Die Baugrundstücke Fl.-Nrn. 1655/2 und 1655/3, beide Gemarkung Füssen, liegen außerhalb des Gefahrenbe-reichs des Waldes.“*

Wasserwirtschaft:

Da unverschmutztes Niederschlagswasser für die Grundwasserneubildung benötigt wird, ist einer breittflächigen Versickerung über die belebte Bodenzone der geplanten Ableitung über den Regenwasserkanal der Vorzug zu geben, sofern eine Versickerung möglich ist. Falls eine Versickerung möglich ist, sollte das Regenwasser einer flächenhaften Versickerung über die belebte Bodenzone zugeführt werden und nicht wie geplant in den Regen-wasserkanal eingeleitet werden. Technische Regel für den Bau, die Dimensionierung und den Unterhalt von Ver-sickerungsanlagen ist das DWA Arbeitsblatt A 138.

Das Wasserwirtschaftsamt Kempten teilte mit E-Mail vom 30.08.2019 zum Verfahren wie folgt mit:

„Einleitung von Niederschlagswasser in den Mischwasserkanal darf nur erfolgen, wenn keine Versickerung möglich ist.“

Die Stadtwerke Füssen, Abteilung Wasserversorgung, teilten mit Schreiben vom 20.09.2019 zum Verfahren wie folgt mit:

„Die öffentliche Wasserversorgung ist im beabsichtigten Plangebiet derzeit nur fachlich u. technisch unzureichend, so-wie nicht dem aktuellen Stand der Technik entsprechend voll erschlossen. Die Bestandshäuser Untere Weidach 2, 11, 1 sind mit zwei, verzweigten HA an das VL - Wassernetz der SWF angeschlossen, jedoch ohne einer etwaigen Berück-sichtigung der HA - Netzlast im Hausanschlussbereich. (Siehe Bilder SWF vom 9.09.2019).

Die Löschwasserversorgung ist mit der Aufstellung der Außenbereichssatzung u. mit dessen maximal Auslegung // Zahl der Vollgeschosse als Obergrenze somit nach DVGW W 405 bis zu 96m³/2h nicht durch die SWF gesichert. Hier ist einen Rohrnetzberechnung / Kalibrierung / Rohrnetzanalyse zur Einschätzung und Auslegung der Versor-gungssituation unverzichtbar. Siehe Löschwasser - Nachweis - Planauskunft SWF 09.09.2019

Hochwasserschutz

Das Wasserwirtschaftsamt Kempten teilte mit E-Mail vom 30.08.2019 zum Verfahren wie folgt mit:

„Bei HQ 100 wird das Gebiet nicht überschwemmt, bei HQ Extrem wird das Baugebiet überschwemmt. Die Bauwer-ber sind auf die Gefahren hinzuweisen. Eine Hochwasser angepasste Bauweise wird empfohlen.“

Altlasten:

Die Außenbereichssatzung „Pilgerschrofenweg Ost - 1. Änderung“ wurde in Bezug auf Altlasten und Altblage-rungen überprüft. Nach den bei der Unteren Bodenschutzbehörde vorliegenden Unterlagen befinden sich im Geltungsbereich des Konzeptes keine altlastverdächtigen Ablagerungen.

Bodenschutz:

Die Versiegelung des Bodens ist gering zu halten.

Schadstoffbelasteter Boden und Aushub, der bei Bauarbeiten anfällt, ist entsprechend der abfall- und boden-schutzrechtlichen Vorschriften ordnungsgemäß und schadlos zu entsorgen. Hierüber sind Nachweise zu führen und dem Landratsamt auf Verlangen vorzulegen.

Das Wasserwirtschaftsamt Kempten teilte mit E-Mail vom 30.08.2019 zum Verfahren wie folgt mit:

„Altablagerungen und Alistandorte sind uns nicht bekannt. Anfallender Aushub ist aufgrund der Ortsrandlage vor der Entsorgung zu untersuchen.“

Die Deutsche Telekom wurde am Verfahren beteiligt. Es erfolgte keine Äußerung.

Die Elektrizitätswerke Reutte wurden am Verfahren beteiligt. Mit Schreiben vom 16.08.2019 teilten sie wie folgt zum Verfahren mit:

„Die Elektrizitätsversorgung der Außenbereichssatzung "Pilgerschrofenweg Ost" ist sichergestellt über unser regionales und lokales Verteilungsnetz (20 kV- und 1 kV Leitungen) sowie die 20 kV-Trafostation „Reintalstraße“, welche sich außerhalb des überplanten Bereiches befindet. Das o.g. Bebauungsplangebiet ist derzeit nur teilweise erschlossen. Der Stromanschluss der Neubauten erfolgt grundsätzlich über 1 kV – Erdkabel, welche im Zuge der Erschließung noch zu verlegen sind.“

6. Zusammenfassung

Der Stadtrat der Stadt Füssen hat in seiner Sitzung vom 28.05.2019 von dem durch abtplan – büro für kommunale entwicklung ausgearbeiteten Entwurf der Außenbereichssatzung gemäß § 35 Abs. 6 BauGB Pilgerschrofenweg Ost – erste Änderung und Erweiterung, bestehend aus dem Satzungstext, der Planzeichnung und der Begründung, jeweils in der Fassung vom 28.05.2019, Kenntnis genommen und diesen für die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 i.V.m. § 4 Abs. 2 BauGB gebilligt.

Gemäß § 35 Abs. 6 Satz 5 BauGB wird die Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit durch die Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und die Beteiligung der betroffenen Behörden und Träger sonstiger Belange durch die Beteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB durchgeführt.

Da bei einer Außenbereichssatzung gemäß § 35 Abs. 6 keine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB genannten Schutzgüter bestehen darf und die genannten Schutzgüter in der gegenständlichen Satzung auch nicht beeinträchtigt sind, wird auf die Erstellung eines Umweltberichtes verzichtet.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit wurde vom 21.08.2019 bis 27.09.2019 durchgeführt, die Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange mit Schreiben vom 13.08.2019 und Termin zum 27.09.2019.

Vor dem Hintergrund der Corona-Infektion hat der Füssener Stadtrat entschieden, bis zum Ende der laufenden Wahlperiode nicht mehr in voller Besetzung zu tagen. Stattdessen wurde der Hauptverwaltungs-, Finanz- und Personalausschuss mit den Befugnissen eines nach der Gemeindeordnung vorgesehenen Ferienausschusses ausgestattet, der insoweit anstelle des Stadtrates entscheidet.

Der Hauptverwaltungs-, Finanz- und Personalausschuss der Stadt Füssen beschloss am 28.04.2020 nach Kenntnisnahme und Abwägung der zur öffentlichen Auslegung vorgetragenen Anregungen und Stellungnahmen die Außenbereichssatzung Pilgerschrofenweg Ost, erste Änderung und Erweiterung, bestehend aus den textlichen Festsetzungen, der Planzeichnung und der Begründung, jeweils in der Fassung vom 05.11.2019, als Satzung.

Kaufbeuren, den 18.05.2020



Füssen,

25. Aug. 2020

Maximilian Eichstetter, Erster Bürgermeister

